



Vorlage Nr.: 2015/091

05.08.2015

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss des Kreises für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 13.09.2015	FBL A	14.08.2015	2

**Entscheidung über eine Beschwerde nach §§ 18 Abs. 4 i.V.m. 46 b
Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages
für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten am 13.09.2015
durch den Wahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel**

Beschlussvorschlag: Die Beschwerde von Frau Christina Brieke vom 31.07.2015 gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Castrop-Rauxel vom 28.07.2015 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Allgemeines:

Der Wahlausschuss des Wahlgebietes entscheidet gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) spätestens am 39. Tag vor der Wahl, bei der anstehenden Wahl ist dies der 05.08.2015, in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Im Anschluss an die Beschlussfassung erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung.

Nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses besteht dann die Möglichkeit zur Beschwerde binnen drei Tagen nach der Sitzung des Wahlausschusses

- **bei Zurückweisung von Wahlvorschlägen:**
 - von der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages,
 - vom Wahlleiter der jeweiligen Stadt oder
 - von der Aufsichtsbehörde (Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde) und
- **bei Zulassung von Wahlvorschlägen:**
 - vom Wahlleiter der jeweiligen Stadt,

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

- von der Aufsichtsbehörde (Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde) oder
- von der obersten Aufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Kommunales).

Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden nach § 18 Abs. 4 KWahlG an den Wahlausschuss des Kreises zu richten. Der Wahlleiter unterrichtet nach § 29 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) unverzüglich den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschuss und übersendet die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit seiner Stellungnahme. Der letzte Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen der kreisangehörigen Städte ist gemäß §§ 18 Abs. 4 i.V.m. 46 b KWahlG spätestens der 30. Tag vor der Wahl, bei der anstehenden Wahl ist dies der 14.08.2015.

Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl nach § 18 Abs. 4 KWahlG endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2 KWahlG).

Sachverhalt:

Die Partei „FREIE UNION“ hatte Herrn Mario Rommel als Bürgermeisterkandidat für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in der Stadt Castrop-Rauxel aufgestellt. Für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlages war es u.a. erforderlich, dass mindestens 250 gültige Unterstützungsunterschriften vorlegt werden.

Der Partei „FREIE UNION“ wurden deshalb durch das Wahlamt der Stadt Castrop-Rauxel am 20.01.2015 und 20.05.2015 u.a. insgesamt 370 Formblätter für Unterstützungsunterschriften ausgehändigt.

Am Montag dem 27.07.2015 um 9.15 Uhr reichte die Partei „FREIE UNION“ durch Herrn Mario Rommel den Wahlvorschlag mit insgesamt 252 Formblättern für Unterstützungsunterschriften beim Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel ein. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung des Wahlvorschlages durch den Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel lagen allerdings nur 220 gültige Unterstützungsunterschriften vor.

Da die Partei „FREIE UNION“ somit nicht die erforderliche Anzahl von Formblättern für Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung des Wahlvorschlages vorgelegt hatte, waren die Voraussetzungen des § 46 d Abs. 1 KWahlG nicht erfüllt. Der Wahlvorschlag wurde demnach gemäß § 28 Abs. 3 KWahlO durch den Wahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 28.07.2015 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Frau Christina Brieke vom 31.07.2015. Frau Christina Brieke ist in dem Wahlvorschlag als Vertrauensperson genannt. Sie

führt zusammenfassend an, dass zu Unrecht einige Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt worden seien. Weiterhin führt sie aus, dass es Herrn Mario Rommel für den Zeitraum von ca. 1,5 Wochen nicht möglich war, Unterstützungsunterschriften zu sammeln, da ihm keine gesiegelten Formulare vorlagen.

Rechtliche Würdigung:

Frau Christina Brieke wurde gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 KWahlG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 5 KWahlO als Vertrauensperson in dem Wahlvorschlag der Partei „FREIE UNION“ genannt. Sie ist somit nach § 18 Abs. 4 KWahlG beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde wurde am 31.07.2015 fristgerecht beim Kreiswahlleiter eingereicht.

Herr Mario Rommel wurde von der Partei „FREIE UNION“ als Bürgermeisterkandidat für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Castrop-Rauxel aufgestellt. Da diese Partei in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel, in der Vertretung des Kreises Recklinghausen, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Deutschen Bundestag vertreten ist, kann diese Partei gemäß § 15 Abs. 2 i.V.m. § 46 d Abs. 1 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie u.a. mindestens 250 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks vorlegt. Hierbei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KWahlO durch eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO, dass der Unterstützer am Tag der Unterzeichnung im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Prüfung durch die Gemeinde kann nur erfolgen, wenn die Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind und der Wahlberechtigte anhand der Daten zweifelsfrei im Einwohnermelderegister zu identifizieren ist.

Die Prüfung der vorgelegten 252 Formulare für Unterstützungsunterschriften durch das Wahlamt der Stadt Castrop-Rauxel ergab in 32 Fällen folgende Beanstandungen:

- In 4 Fällen lag keine deutsche bzw. EU-Staatsbürgerschaft vor.
- 4 Personen waren nicht im Einwohnermelderegister vorhanden.
- Ein Formular war nicht unterschrieben.
- In 9 Fällen enthielten die Formulare falsche Angaben bei der Adresse oder dem Geburtsdatum.
- In 10 Fällen fehlte das Geburtsdatum.
- In einem Fall fehlte die Anschrift.
- In einem Fall unterschied sich die Unterschrift mit der Namensangabe.
- In einem Fall ergab sich hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift Zweifel.
- In einem Fall bestand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung kein Wahlrecht.

Aus den genannten Gründen lagen in diesen 32 Fällen keine gültigen Unterstützungsunterschriften vor. Die Gründe, welche zu der Nichtanerkennung

geführt hatten, sind insgesamt nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Es wurden somit nur 220 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Da die Partei „FREIE UNION“ nicht die erforderliche Anzahl von Formblätter für Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung des Wahlvorschlages vorgelegt hat, waren die Voraussetzungen des § 46 d Abs. 1 KWahlG nicht erfüllt. Der Wahlvorschlag wurde demnach gemäß § 28 Abs. 3 KWahlO durch den Wahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 28.07.2015 zu Recht zurückgewiesen.

Die weiteren von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente betreffen das Verfahren der Beschaffung und Herausgabe von Vordrucken durch den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel (§ 79 Abs. 1 und 2 KWahlO). Dieses ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden. Selbst wenn der Partei „FREIE UNION“ für einen begrenzten Zeitraum von ca. 1,5 Wochen keine gesiegelten Formulare vorlagen, so ist dies angesichts des langen Zeitraums zwischen dem 20.01.2015 bzw. dem 20.05.2015 - Datum der Aushändigung der Formblätter - und dem 27.07.2015 - Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge - nicht wahlrechtserheblich bzw. ursächlich für die Zurückweisung des Wahlvorschlages. Denn insgesamt bleibt es bei der primären Verantwortung des Wahlvorschlagsträgers, für die Vollständigkeit der Unterlagen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Wahlvorschlages Sorge zu tragen.

Die Beschwerde der Frau Christina Brieke gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages ist insgesamt unbegründet.